ERWEITERTE NACHSICHTSRICHTLINIEN

Neben der neuen ausführlicheren Behandlungsbeitragsinformation werden auch die Möglichkeiten der Nachsicht von Selbstbehalten massiv verbessert.

Bereits im Grundgesetz von 1920 wurde – zur Absicherung des Grundsatzes der freien Arztwahl und zur Sicherung des hohen Leistungsstandards – eine „Arztgebühr" festgeschrieben, die im B-KUVG 1967 mit 20 Prozent der ärztlichen Grundleistungen fixiert wurde. Aber schon damals war klar, dass der Behandlungsbeitrag nicht zu einer unzumutbaren Belastung für die Versicherten werden darf – daher hat die BVA von Anbeginn durch die Festsetzung eigener Richtlinien ein Netz für sozial Schwache gespannt. Dadurch war und ist es möglich, unter gewissen Voraussetzungen den Behandlungsbeitrag nachzusehen.

VERBESSERTE NACHSICHTSRICHTLINIEN

Mit den nun neuen Nachsichtsrichtlinien hat die BVA die Möglichkeit der Nachsicht von Behandlungsbeitrag und Selbstbehalten massiv verbessert und erleichtert.

Ziel der neuen Richtlinie ist es, die Beurteilung der Nachsichtswürdigkeit durch die Einbeziehung weiterer Arten der Kostenbeteiligung großzügiger und durch das Ausweiten des Nachsichtszeitraumes auf mindestens drei Monate gerechter zu gestalten. Außerdem ist der formlose Antrag nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Möglich wurde dies durch eine Reihe von Maßnahmen, so insbesondere durch

> die Einbeziehung der EH-Zuzahlung für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen in die Nachsichtsberechnung,

Die Nachsichtsrichtlinien wurden von der BVA massiv verbessert

> die automatische Nachsicht bei Rezeptgebührenbefreiten,

> eine erweiterte Nachsichtsmöglichkeit für schwer bzw. chronisch Kranke,

> die Durchrechnung der Belastung mit Kostenbeteiligungen und des Einkommens über drei Monate,

> durch die Berücksichtigung von Einkommens- und Belastungssituation durch bis zu zwölf Monate, falls Nachsicht für länger zurückliegende Kostenbeteiligungen beantragt wird,

> die Beibehaltung des Ratenzahlungsmodelles in adaptierter Form und Ausdehnung auf die EH-Zuzahlungen,

> die Berücksichtigung von Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht,

> das Setzen von Schwerpunkten bei Information und Aufklärung für jene Personen, die die Vorteile der Nachsichtsrichtlinien bisher offenbar nicht für sich nutzten.

GEZIELTE HILFREICHE INFORMATION

Die BVA informiert nun gezielt und umfassend, um sozial schwächere und kranke Personen bzw. kinderreiche Familien auf die Nachsichtsmöglichkeit aufmerksam zu machen. Wenn sich jemand durch den Behandlungsbeitrag, entrichtete Rezeptgebühren oder Kostenanteile für Heilbehelfe und Hilfsmittel über seine individuelle Belastbarkeitsgrenze hinaus beschwert fühlt, so soll er/sie unbedingt die Nachsicht (mittels formlosen Schreibens) sofort beantragen. Ein längeres Zuwarten bewirkt einen längeren Durchrechnungszeitraum, wodurch unter Umständen das Ergebnis für Sie nicht so günstig ausfällt.

NUR MEHR EINKOMMENSNACHWEIS ERFORDERLICH

Durch das neue EDV-Programm ist es auch nicht mehr notwendig, bei Nachsichtsansuchen wie bisher alle Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügt also künftig der Nachweis des Netto-Familieneinkommens.

INDIVIDUELLE BELASTBARKEITSGRENZE

Die individuelle Belastbarkeitsgrenze wird aus dem Familien-Nettoeinkommen berechnet. Das Abstellen auf das Nettoeinkommen, in Verbindung mit der Berücksichtigung der Zahl der anspruchs-

berechtigten Familienangehörigen (durch Abzug eines Betrages von derzeit 365,99 Euro bei anspruchsberechtigtem Ehepartner und 72,32 Euro pro anspruchsberechtigtem Kind), ermöglicht ein spezielles Eingehen auf die sozialen Umstände des Versicherten.

Erst ab einem errechneten fiktiven Familien-Nettoeinkommen von 2415 Euro – dem Dreieinhalbfachen des Mindestsatzes für die Ergänzungszulage – ist keine Nachsicht mehr möglich.

Eine Befreiung zur Gänze von allen Kostenanteilen wird bei einem errechneten fiktiven Einkommen bis zum Betrag von derzeit 690 Euro (= Mindestsatz für die Ergänzungszulage) erreicht.

Ein weiteres Beispiel zum leichteren Verständnis:

Auf die sozialen Umstände des Versicherten wird speziell eingegangen

Bei einem Versicherten bei einem Nettoeinkommen von 1500 Euro, einer anspruchsberechtigten Gattin und zwei Kindern beträgt die zumutbare Belastbarkeitsgrenze gerade 17,18 Euro im Monatsdurchschnitt. Darüber hinausgehende Belastungen werden auf Antrag von der BVA nachgesehen.

Individuelle Beratung geben Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Landes- und Außenstelle der BVA. Rufen Sie das BVA-Service-Telefon 050405 zum Ortstarif an, besuchen Sie die BVA entweder in den Dienststellen in jeder Landeshauptstadt oder im Internet unter www.bva.at. ■

MEHR ANGEBOT UND LEISTUNG

Die BVA hat optimal gewirtschaftet – und als kundenorientierter Dienstleister erweitert sie dementsprechend ihr umfangreiches Leistungsangebot.

Nach dem Motto „Nur ein gut informierter Kunde ist ein zufriedener Kunde“ startet die BVA eine Informationskampagne, mit der sie ihre Kunden mit den laufenden Leistungsverbesserungen noch besser als bisher vertraut macht. Einerseits bietet sie mit der Broschüre „BVA inForm“ einen Leitfaden zur optimalen Inanspruchnahme der Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung, andererseits stellt sie über die Hompage www.bva.at zahlreiche Online-Services und stets aktuelle sozialversicherungsrelevante Informationen zur Verfügung. Und auf jeden Fall stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit gerne persönlich, telefonisch oder schriftlich per Post, Fax und E-Mail für die Versicherten bereit.

GROSSZÜGIGERE NACHSICHT

Leistungen auf höchstem Niveau bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Stärke werden durch ein ausgewogenes Kostenbeteiligungssystem sichergestellt. Kostenbeteiligungen können von Kunden nur akzeptiert werden, wenn sie zumutbar sind. Diese Zumutbarkeit wird durch ein sorgfältig abgestimmtes Nachsichtssystem erreicht.

Durch neue Nachsichtsrichtlinien werden nun mit Wirksamkeitsbeginn 1. 4. 2006 die Möglichkeiten der Nachsicht verbessert. Wer bisher seine Nachsichtsanträge jährlich im Nachhinein bei seiner Landesstelle eingereicht hat, dem wird dringend empfohlen, diese Anträge sofort zu stellen, wenn er sich belastet fühlt.

BESSERER SERVICE

Gleichzeitig hat die BVA die Form der Behandlungsbeitragsvorschreibung auf neue Beine gestellt – noch ausführlicher, informativer und transparenter! Möglich wird dies durch ein neues EDV-Programm, das auch sonst weitere spürbare Erleichterungen für die BVA-Versicherten mit sich bringt.

WEITERE LEISTUNGSVERBESSERUNGEN

Schließlich hat die Generalversammlung der BVA bedeutende Leistungsverbesserungen (geltend ab Jahresmitte 2006) beschlossen:

> Behandlungsbeitrags-Freiheit für Kinder unter 15 Jahren (ausgenommen Kieferorthopädie),

> Entfall des Behandlungsbeitrags für klinische psychologische Diagnostik und Ergotherapie,

> Behandlungsbeitrags-Freiheit für Behandlung anzeigepflichtiger Krankheiten,

> Erhöhung des Kronenzuschusses auf 100 Euro,

> Entfall der Tragedauer für Schuheinlagen,

> großzügige Anwendung der Nachsichtsrichtlinien.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Landes- und Außenstellen der BVA sowie im Internet unter www.bva.at. ■